



Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de  
An den BA 15 - Trudering-Riem  
Herr Ziegler

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
03.01.2024

---

### **E-Scooter auf Fahrrad- und Fußwegen sowie in Grünanlagen**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04081 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem

Sehr geehrter Herr Ziegler,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zu Ihrem Antrag vom 19.05.2022 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im vorbezeichneten Antrag des 15. Bezirksausschusses wird die Landeshauptstadt München beauftragt, die Anbieterfirmen von E-Tretroller zu verpflichten abgestellte Fahrzeuge innerhalb einer Frist von 24 Stunden so abzustellen, dass diese Fahrzeuge andere Verkehrsteilnehmer\*innen nicht gefährden.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Abstellen von E-Tretrollern (sog. "E-Scootern") auf öffentlichem Grund fällt - ebenso wie Fahrräder - unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr.

Das Mobilitätsreferat hat deshalb die Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung (FSVE) zur Zusammenarbeit mit Anbietern von stationslosen Mietsystemen für E-Tretroller und der



Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet, erarbeitet.

In der Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (FSVE) unter Ziffer 8 ist geregelt, dass Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben der FSVE entspricht, seitens der Anbieterfirma innerhalb von max. fünf Stunden ab Kenntnis des Anbieters umverteilt werden. Behindernd abgestellte Fahrzeuge können zudem jederzeit (am besten mit Foto) auch an [ekf.mor@muenchen.de](mailto:ekf.mor@muenchen.de) gemeldet werden. Das Mobilitätsreferat hat die Möglichkeit die zuständige Kontaktperson der Anbieterfirmen über die geschilderte Situation direkt zu informieren und zu fordern, dass seitens der Anbieterfirma eine unverzügliche Prüfung vor Ort und eine Behebung des Missstandes erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt nach Meldung durch das Mobilitätsreferat eine effektive Behebung des Missstandes durch die verantwortliche Anbieterfirma.

Die Anbieter\*innen verfügen über eine Reihe an unterschiedlichen Funktionen und Interaktionsmöglichkeiten, um den Nutzer\*innen Hinweise zum sicheren und geordneten Umgang mit den E-Tretrollern zukommen zu lassen. In allen von der Stadt vorgegebenen und von den Anbieterfirmen in den Systemen definierten Parkverbotszonen (Grünanlagen, Fußgängerzonen und in Ufernähe) werden die Nutzer\*innen systemseitig von einem Parkvorgang abgehalten. Außerdem werden die Nutzer\*innen am Ende jeder Fahrt auf ein ordentliches Abstellen hingewiesen. Bei einem Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb des Geschäftsgebietes müssen Nutzer\*innen zudem anbieterabhängig mit Sanktionen (z.B. bis zu 25 € Strafgebühr) rechnen.

Der Stadtrat hat am 29.11.2023 die [Sitzungsvorlage 20-26- / V 10861](#) „Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München“ beschlossen. Die Beschlussvorlage ist ein Baustein zur Weiterentwicklung der geteilten Mikromobilitätsangebote in München im Rahmen der Teilstrategie Shared Mobility und der Mobilitätsstrategie 2035. Wesentlicher Handlungsschwerpunkte ist unter anderem der stadtweite Ausbau der Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote, um die Abstellsituation dieser Fahrzeuge entschieden zu verbessern.

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04081 des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 19.05.2022 ist damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen behandelt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222